

Az.: 142 C 23529/16



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Freitag, 27.01.2017 in München

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 63743 Aschaffenburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED] 63739 Aschaffenburg, Gz.:
[REDACTED]

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Berger sowie Rechtsanwältin Bonk

2. Beklagtenseite:

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] unter Überreichung einer Untervoll-

macht, die zur Akte genommen wird.

Sitzungsbeginn: 11:02 Uhr

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert.

Das Gericht weist zur Frage der örtlichen Zuständigkeit darauf hin, dass es zur Frage der Gewerblichkeit davon ausgeht, das hier zu prüfen ist, ob ein selbständiges und planmäßiges, auf eine gewisse Dauer angelegtes Anbieten entgeltlicher Leistungen am Markt vorliegt, wobei nicht erheblich ist, ob mit der Tätigkeit die Absicht verfolgt wird, Gewinn zu erzielen (BGH, Urteil vom 29.3.2006, VIII ZR 173/05). Diese Voraussetzungen sieht das Gericht nach derzeitiger Einschätzung für die Hundezucht der Beklagten als gegeben an.

Zur Frage der Verjährung weist das Gericht darauf hin, dass wohl wegen der zwischen den Parteien über einen langen Zeitraum geführten Verhandlungen eine Verjährungshemmung nach § 102 UrhG in Verbindung mit § 203 BGB im Raum stehen dürfte.

Zur Frage, ob fahrlässiges Handeln hier vorliegt, weist das Gericht darauf hin, dass hierzu generell bei Urheberrechtsverletzungen ein strenger Maßstab gilt und sich derjenige, der ein fremdes Werk nutzt, über die Berechtigung Gewissheit verschaffen muss, wobei der Verwender grundsätzlich verpflichtet ist, die Kette der einzelnen Rechtsübertragungen vollständig zu überprüfen.

In Anbetracht dieser Hinweise rät das Gericht den Parteien zum Abschluss eines Vergleichs.

Sodann schließen die Parteien nach Erörterung der Sach- und Rechtslage folgenden

widerruflichen Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an die Klagepartei zur Abgeltung der Klageforderung 1.375,00 €. Damit sind sämtliche Ansprüche der Klägerin gegenüber der Beklagten aus der Verwendung des streitgegenständlichen Bildes bis zum heutigen Tage abgegolten und erledigt.
2. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vergleichssumme in Raten von monatlich 125,00 €, ab 1.3.2017, zu leisten.

Kommt die Beklagte mit einer Rate mehr als zwei Wochen in Rückstand, ist die Beklagte verpflichtet, den gesamten Vergleichsbetrag abzüglich der bereits bezahlten Raten zu zahlen.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.
4. Der Beklagten wird nachgelassen, die Verfahrenskosten gegenüber der Klagepartei nach vollständiger ratenweiser Zahlung der Vergleichssumme ebenfalls in Raten von monatlich 125,00 €, zahlbar ebenfalls jeweils am 1. eines Monats, zu bezahlen.
5. Die Beklagte kann diesen Vergleich durch Einreichen eines Schriftsatzes bei Gericht bis zum 17. Februar 2017 widerrufen.

Nach Ansicht

- vorgespielt und genehmigt -

Nach Anhörung der Parteien ergeht folgender

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 2.701,80 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

Beide Parteien verzichten bezüglich des Streitwertbeschlusses auf Rechtsmittel und Gründe.

- vorgespielt und genehmigt -

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs stellt der Klägervertreter den Antrag aus dem Schriftsatz vom 11.11.2016.

Die Beklagtenvertreterin beantragt für diesen Fall Klageabweisung.

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs beantragt der Klägervertreter Schriftsatzfrist auf die Schriftsätze der Beklagtenseite vom 20.12.2016, 19.1.2017 und 21.1.2017.

Das Gericht überreicht dem Klägervertreter eine Abschrift des Beklagtschriftsatzes vom 21.1.2017.

Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

1. Der Klägervertreter erhält antragsgemäß Schriftsatzfrist bis zum 3. März 2017.
2. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

**Freitag, 17. März 2017, 8:55 Uhr, Sitzungssaal B 800,
Pacellistraße 5 in München.**

Dieser Termin zur Verkündung einer Entscheidung gilt nur für den Fall des Widerrufs des Vergleichs.

Ende der Sitzung: 17:43 Uhr

gez.


Richterin am Amtsgericht

gez.



 JAng


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.



Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird der Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

München, 14. 03. 2017


Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle